

Merkblatt über die Zulassungspflicht für Transportunternehmer

Informationen über die VO (EG) 1/2005

Seit dem 05.01.2007 gilt in Deutschland die neue EU-Verordnung (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. Die nationale Tierschutz-Transport-Verordnung regelt nur noch Bereiche, die nicht von der VO 1/2005 überlagert werden oder Fälle, in denen die nationalen Anforderungen strenger sind als die Anforderungen der EU.

Nach der VO 1/2005 benötigt derjenige, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere über mehr als 65 km transportiert, eine Zulassung als Transportunternehmer.

Zum **Zulassungsverfahren** sowie zu sonstigen Neuerungen durch die neue Rechtslage weise ich auf Folgendes hin:

1. Neuzulassung der Transportunternehmer

Die Verordnung sieht zwei Typen von Zulassungen für Transportunternehmer vor, für die jeweils unterschiedliche Anforderungen gelten:

- **Typ 1** - Transportunternehmer, die Beförderungen **bis zu acht Stunden** durchführen
- **Typ 2** - Transportunternehmer, die Beförderungen **über** acht Stunden (lange Beförderungen) durchführen

Die Zulassung wird von mir auf Antrag mit einer individuellen Zulassungsnummer erteilt und gilt jeweils für maximal 5 Jahre.

Der Antrag auf Zulassung darf nur bei einer einzigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedsstaat gestellt werden.

Transportunternehmer des Typ 2 müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag jeweils

- Zulassungsnachweise für sämtliche Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen (über acht Stunden) vorgesehen sind,
- Notfallpläne für Unfälle und Pannen und
- Befähigungsnachweise für Fahrer, die auf langen Beförderungen eingesetzt werden sollen,

vorlegen.

Weiterhin muss ein Verfahren vorhanden sein, mit dem Sie die Bewegungen ihrer Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen und ständig Kontakt mit den Fahrern halten können.

2. Zulassung der Fahrzeuge für lange Beförderungen (über acht Stunden)

Die Zulassung wird auf Antrag für maximal 5 Jahre erteilt. Voraussetzung ist, dass in den Fahrzeugen ein Temperaturüberwachungssystem und ein Datenschreiber vorhanden sind.

Die Leistungsfähigkeit der Lüftungssysteme ist durch den Hersteller oder geeignete Sachverständige zu bescheinigen.

Transportfahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Navigationssystem ausgestattet sein, das die im Fahrtenbuch enthaltenen Angaben und das Öffnen und Schließen der Ladebordwand aufzeichnet und vorhält.

3. Qualifikation des Personals

Seit 2008 sind alle Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel durch zugelassene Transportunternehmer von einer/m Fahrer/in oder Betreuer/in mit einem **Befähigungsnachweis** zu begleiten.

Das Vorhandensein der Befähigungsnachweise ist aber gleichzeitig auch Zulassungsvoraussetzung für Transportunternehmer.

Auch Personen, die bereits eine Sachkundebescheinigung der „alten“ Version haben, benötigen für den „neuen“ Befähigungsnachweis eine Nachschulung mit Prüfung über die neue EU-Transportverordnung.

Schulungen (auch Nachschulungen) für den Befähigungsnachweis bietet in Schleswig- Holstein die **DEULA Rendsburg** an.

Für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer/in (einschließlich Schlachten von Tieren), Landwirt/in, Pferdewirt/in, Tierpfleger/in oder Tierwirt/in sowie Personen mit einem abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulstudium im Bereich Landwirtschaft oder Tiermedizin, die keine Transporte über 8 Stunden durchführen wollen, kann die Schulung auch durch Lehrgangsunterlagen erfolgen.